

Daten.Fakten.Meinungen

APRIL 2017

Die Schreibtischklausel – Ende der Produktvielfalt in der BU?

„Wo BU drauf steht, muss auch BU drin sein.“ Dieser mit der Definition der Berufsunfähigkeit in § 172 VVG kreierte Slogan spiegelt die als „Schreibtischklausel“ bekannt gewordene Entscheidung des BGH vom 15.02.2017 (BGH IV ZR 91/16) wider. Mit den Fra-



gen, ob damit ein Ende der Produktvielfalt eingeläutet wird, bevor diese so richtig Fahrt aufgenommen hat oder eine generelle Beschränkung des Versicherungsschutzes gegen das BU-Leitbild des § 172 VVG verstößt, hat sich die VöV Rück eingehend beschäftigt.

HINTERGRUND

Die erhebliche soziale Bedeutung der Berufsunfähigkeitsversicherung hat der Gesetzgeber im Rahmen der VVG-Reform zum Anlass genommen, einige Kernprobleme in den §§ 172 bis 177 VVG erstmals zu regeln. Die Regelungen über die Leistungen des Versicherers, wozu sicherlich auch die Ausgestaltung des Versicherungsschutzes zählt, wurden jedoch bewusst in § 172 VVG offen gelassen. Mit dieser offenen Ausgestaltung erhoffte sich der Gesetzgeber eine bunte Produktvielfalt, die den Versicherungskunden zu Gute kommen sollte. § 172 VVG ist somit keine zwingende Vorschrift und Abweichungen sind möglich.

Nun hat der BGH in seiner oben genannten Entscheidung eine Berufsklausel, die der Versicherer dem Kunden vorlegt, einer restriktiven AGB-Kontrolle nach dem BGB unterworfen und die Klausel als intransparent verworfen. Ist somit die vom Gesetzgeber erhoffte Produktvielfalt in der Berufsunfähigkeitsversicherung bereits gescheitert, bevor sie sich richtig entfaltet hat? Was bedeutet das für ein Marktumfeld, das nach neuen Lösungen insbesondere für spezielle Zielgruppen verlangt? Müssen somit möglicherweise spezielle Deckungskonzepte für Handwerker und körperlich Tätige begraben werden?

NEUE PRODUKTKONZEPTE

Die VöV Rück hat unter dem Arbeitstitel „Malocher-BU“ ein spezielles BU-Konzept für Handwerker und körperlich Tätige entwickelt und kalkuliert. Hier können Krankheitskomplexe als

Leistungsauslöser für eine BU vom Kunden modular hinzu- oder abgewählt werden und damit ein passgenauer Versicherungsschutz zu bezahlbaren Preisen konstruiert werden. Unsere Bedenken, dass der BGH dieses Konzept mit seiner Entscheidung unmöglich gemacht hat, konnten wir nach eingehender Prüfung der Rechtslage ausräumen. Unsere Überlegungen werden wir daher weiter vorantreiben.

Ob Produktänderungen gegen das BU-Leitbild verstoßen, ist entsprechend der Entscheidung des BGH anhand einer AGB-Kontrolle zu beurteilen. Hierbei sollte stets das Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers zu Grunde gelegt werden. Vertriebliche Gesichtspunkte oder Marketingaspekte sollten nicht im Vordergrund stehen.

Bei dem Ausschluss von psychischen Erkrankungen oder von Krebserkrankungen aus dem Leistungsumfang der BU handelt es sich z.B. um eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 305 BGB, da diese für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert ist. Eine solche Vereinbarung bzw. Klausel unterliegt dem Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 BGB. Der Versicherer als Verwender der Klausel ist gehalten, dem Vertragspartner die Rechte und Pflichten möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Die Klausel muss in ihrer Formulierung für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer verständlich sein und sie muss die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen erkennen lassen.

HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

Wie gelingt nun die korrekte Umsetzung eines solchen Produktkonzeptes? Aus unserer Sicht gibt es zwei Handlungsoptionen:

Die restriktive Option zielt auf eine Änderung des Produktnamens ab. Durch einen Verzicht auf die Bezeichnung Berufsunfähigkeitsversicherung muss das BU-Leitbild des § 172 VVG bei der Produktausgestaltung nicht beachtet werden. Allerdings bedeutet dies womöglich auch eine Einschränkung in den Marketingmaßnahmen und der vertrieblichen Positionierung.

Als zweite Option kommt in Betracht, die Klausel, die dem Kunden Einschränkungen und etwaige Lücken im Versicherungsschutz benennen, transparent zu formulieren. Grundsätzlich könnte dem Vorwurf eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot auch entgegengehalten werden, dass § 172 Abs. 2 VVG Berufsunfähigkeit aufgrund von Krankheit fordert. Dass hierunter sämtliche Erkrankungen fallen müssen, ist weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung aufgeführt. Eine Produktgestaltung, die im erzielbaren Rahmen das Risiko eines Verstoßes gegen das BU-Leitbild begrenzt, erfordert eine gründliche Analyse und profunde Erfahrung.

FAZIT

Auch wenn es zunächst aussah, als hätte der BGH den Produktinhalt einer BU weitestgehend zementiert, verbleibt für das Produktkonzept der BU doch ausreichend Spielraum für kunden- und vertriebsorientierte Kreativität. Allerdings sind bei der konkreten Umsetzung wichtige Spielregeln zu beachten. Hier unterstützen wir Sie gerne.

IHR ANSPRECHPARTNER

Stefan Wittmann
Bereichsleiter Leben/Kranken – Kundenservices
Telefon +49 211 4554-449
Telefax +49 211 4554-266
stefan.wittmann@voevrueck.de

IHR ANSPRECHPARTNER

Dr. Barbara Ries
Bereichsleiterin Leben/Kranken – Markt- und Produktmanagement.
Telefon +49 211 4554-299
Telefax +49 211 4554-45299
barbara.ries@voevrueck.de

Bild: © Elnur – Fotolia

VöV Rückversicherung KÖR

Hansaallee 177
40549 Düsseldorf
Telefon +49 211 4554-01
Telefax +49 211 4554-202
info@voevrueck.de
www.voevrueck.de